



Einsatz von Staplern auf öffentlichen Straßen / im öffentlichen Verkehrsraum Informationen zum Genehmigungsverfahren

Wegen des Hubgerüsts und der damit einhergehenden Sichtfeldeinschränkung erfüllen diese Fahrzeuge nicht alle Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Sie dürfen öffentliche Straßen nur unter bestimmten Voraussetzungen queren oder befahren. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ist maßgeblich dafür, ob eine Betriebserlaubnis, eine Ausnahmegenehmigung, eine Erlaubnis für die Fahrtstrecke und / oder die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens notwendig sind. Einzelheiten sind in der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Die nachstehende Tabelle dient der Übersicht:

| Stapler | Betriebserlaubnis nach §§ 20, 21 StVZO | Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO | Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO | Zulassung/amtliches Kennzeichen |
|---------------|--|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|
| bis 6 km/h | | x | x | |
| 6 bis 20 km/h | x | x | x | |
| über 20 km/h | x | | x | x |

Betriebserlaubnis

Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis wird geprüft, ob ein Fahrzeug den einschlägigen nationalen Vorschriften entspricht.

Bei Staplern ist eine Einzelbetriebserlaubnis die Regel. Die Einzelbetriebserlaubnis wird auf Antrag von den zuständigen Zulassungsbehörden erteilt.

In Hessen wird diese Aufgabe von zwei Bündelungsbehörden in den Landkreisen Fulda (zuständig u.a. für den Vogelsbergkreis) und Marburg/Biedenkopf (zuständig u.a. für Landkreis Marburg-Biedenkopf, Gießen, Limburg-Weilburg) wahrgenommen. Einzig der Lahn-Dill-Kreis bietet diesen Service für seine kreisangehörigen Bürger selbst an.

Maßgeblich für die zuständige Behörde ist der Betriebssitz oder die Niederlassung des Halters bzw. des Verfügungsberechtigten.

Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO)

Die Erlaubnis ist die Berechtigung zur Nutzung eines Staplers auf einer bestimmten Fahrtstrecke bzw. zur Überquerung einer bestimmten Straße.

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde; in deren Bezirk ein Stapler eingesetzt wird. In der Regel ist das die Betriebssitzgemeinde. Die Erlaubnis kann für eine Geltungsdauer von max. 3 Jahren erteilt werden.

Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO)

Bauartbedingt entsprechen Stapler nicht allen Vorgaben der StVZO und dürfen damit grundsätzlich nicht auf öffentlichen Straßen fahren. In Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen und der Bauart können Ausnahmen gemäß § 70 StVZO erteilt werden. Mit der Ausnahmegenehmigung werden die technischen Abweichungen eines Staplers zur StVZO „geheilt“ und damit die Möglichkeit für einen Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum geschaffen.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfordert ein „Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO“. In dem Gutachten werden die technischen Abweichungen von der StVZO im Einzelnen aufgelistet. Das Gutachten wird nach Maßgabe eines bundeseinheitlichen Merkblattes für Stapler von amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstellen (TÜV) oder Unterschriftsberechtigten der technischen Dienste (z.B. Dekra) erstellt.

Zuständige Behörde

Das Regierungspräsidiums Gießen ist zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, wenn sich der Betriebssitz oder die Niederlassung des Halters bzw. Verfügungsberechtigten in einem der folgenden Landkreise befindet:

- Marburg-Biedenkopf
- Lahn-Dill-Kreis
- Limburg-Weilburg
- Gießen
- Vogelsbergkreis

Antrag für Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Stellung des Antrages. Antragsformulare können Sie von unserer Internetseite (<https://rp-giessen.hessen.de/>) – Wirtschaft und Planung - Verkehr – Straßenverkehrszulassungsordnung „Antrag Ausnahmegenehmigung Stapler § 70 StVZO“ herunterladen.

Für einen prüffähigen Antrag ist ein

- Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einer technischen Prüfstelle (TÜV) oder eines Unterschriftsberechtigten der technischen Dienste (z.B. Dekra) notwendig.

Verfahrensablauf

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO werden **unbefristet** mit der Bedingung erteilt, dass diese nur Gültigkeit haben, wenn eine Erlaubnis (§ 29 Abs. 3 StVO) der Betriebssitzgemeinde für die Sichtfeldeinschränkung, den Zeitraum und die Fahrtstrecke vorliegt. Die Genehmigungsbescheide erfolgen schriftlich und werden in der Regel mit Auflagen und Bedingungen verbunden, um eine hohe Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Bescheide werden zusammen mit der Gebührenfestsetzung auf dem Postweg übersandt.

Bearbeitungsdauer

Im Regelfall ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2 bis 4 Wochen zu rechnen.

Verwaltungskosten

Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Maßgeblich ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Anzahl der technischen Abweichungen von der StVZO.